

Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Hessen e.V.

Rundbrief Nr. 422

Frankfurt, den 18.11.2020

Inhalt:

- Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger - Europarechtskonforme Modifizierung der Dienstvereinbarung
- 2. Virtuelles Grußwort an die Diplomand*innen 2020
- 3. Schnelle Hilfe für die Rechtspflegeranwärter*innen
- 4. Neue Berufsbezeichnung für Rechtspfleger*innen?
- 5. Konzentration der Zwangsversteigerungssachen
- 6. Gesamtvorstandssitzung am 24. September 2020 erstmals virtuell
- 7. Hessischer Rechtspflegertag 2021
- 8. Termine
- Zu 1. Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Europarechtskonforme Modifizierung der Dienstvereinbarung

Nachdem das Arbeitszeitmodell bereits seit 2012 reibungslos an verschiedenen Gerichten in Hessen gelaufen ist, wurde zum 01.12.2015 durch die Justizministerin Kühne-Hörmann und dem damaligen Vorsitzenden des Hauptpersonalrats, Lothar Dippel, die Dienstvereinbarung zur Pilotierung der Arbeitszeitflexibilisierung der hessischen Rechtspfleger*innen unterzeichnet. Die Dienstvereinbarung war damals auf eine Laufzeit von vier Jahren ausgelegt, in denen diese hessenweit mit dem Ziel der Überführung in eine feste Regelung erprobt werden sollte.

Kontakt

Lothar Dippel
Vorsitzender

E-Mail: hessen@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 561 564207





In 2019 wurde dann die Dienstvereinbarung "auf den letzten Drücker" um ein weiteres Jahr verlängert. Wir berichteten im Rundbrief Nr. 420.

Das Arbeitszeitmodell hat sich längst etabliert und ist aus dem Berufsbild des Rechtspflegers gar nicht mehr wegzudenken. Alle beteiligten Parteien haben dem Arbeitszeitmodell der Flexibilisierung der Arbeitszeit der Rechtspfleger*innen stets bescheinigt, dass es hervorragend läuft. Außerdem wurde wohl zwischenzeitlich auch erkannt, dass es der beste Werbeträger für den Rechtspflegerberuf bei jungen Leuten ist, über den das Land Hessen verfügt, und noch dazu weitgehend kostenneutral.

Daher galt es in diesem Jahr nach über acht Jahren den "Sack endlich mal zuzumachen" und die sog. Arbeitszeitflex aus der Pilotierung in reguläres hessisches Arbeitszeitrecht zu überführen.

Ein großes Hindernis hat uns dann aber 2019 die Europäische Union in den Weg gelegt: Mit Urteil vom 14. Mai 2019 (C-55/18 -Federación des Comisiones Obreras [CCOO] / Deutsche Bank SAE] -) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Mitgliedstaaten ihre Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass nur auf diese Weise die Wirkung der von der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verliehenen Rechte erzielt werden könne. Laut Urteil obliegen dabei die konkreten Modalitäten zur Umsetzung einer solchen Arbeitszeiterfassung den Mitgliedsstaaten. Das HMdJ hat hierzu mit Schreiben vom 21.07.2020 mitgeteilt: Zwar beziehe sich die Entscheidung unmittelbar auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Erwägungen des Europäischen Gerichtshofs, mit denen dieser die spanischen Regelungen für unionsrechtswidrig erklärt hat, seien aber ebenso relevant für hiesige öffentlichrechtliche Dienst- und Treueverhältnisse. Auch Beamte seien daher als Arbeitnehmer im Sinne der RL 2003/88/EG (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 2 C 10/12 –, juris) zu behandeln. Außerdem hat das Justizministerium auf Folgendes hingewiesen: Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport habe vor diesem Hintergrund mitgeteilt, dass eine Überführung der Arbeitszeitflexibilisierung in ein Regelarbeitszeitmodell, wie vom BDR Hessen angestrebt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Zunächst seien durch Modifizierung des derzeitigen Pilotprojekts, die Voraussetzungen zur Einhaltung des Rechtsrahmens nach europäischen Vorgaben zu schaffen.

Das HMdJ hat daher im Sommer 2020 eine Arbeitsgruppe mit der Zielrichtung einberufen, bzgl. der Vertrauensarbeitszeit der Rechtspfleger*innen ein objektives, verlässliches und zugängliches System zu entwickeln, das die Aufzeichnung der geleisteten individuellen Arbeitszeit zum Schutze der Bediensteten erlaubt. So lautet der entsprechende Erlass. Der BDR Hessen ist in der Arbeitsgruppe durch den stv. Landesvorsitzenden Andreas Reichelt vertreten. Fest steht, dass die Rechtsprechung des EuGH, die natürlich den Schutz der Arbeitnehmer bezwecken soll, den Interessen der hessischen Rechtspfleger*innen zuwider läuft.

In der Arbeitsgruppe wurde schnell sehr deutlich, dass alle Stellen innerhalb der Justiz an einer Weiterführung unter einer weitgehenden Aufrechterhaltung der Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung für die hessischen Rechtspfleger*innen interessiert sind. Niemand in der Justiz hat ein Interesse daran, ein seit so vielen Jahren sehr erfolgreich laufendes Modell, das die berufliche Attraktivität erheblich steigert, nicht fortzuführen.

Die Verhandlungen mit dem Innenressort gestalten sich schwierig. Es ist jedoch fest davon auszugehen, dass die Arbeitszeitflexibilisierung fortbestehen wird. Aufgrund der Vorgaben muss aber damit gerechnet werden, dass Anpassungen notwendig werden. Wir sind hier bemüht, v. a. die Selbstbestimmtheit in größtmöglichen Umfang aufrecht zu erhalten. Es gab jedenfalls bereits entsprechende Signale, dass ab dem 01.12.2020 keinesfalls wieder zu stechen ist.



Wir hatten gehofft, an dieser Stelle schon ein konkretes Ergebnis mitteilen zu können. Die Entscheidung wird wohl aber wieder "kurz vor knapp" getroffen werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden und werden ggf. noch einmal per Rundmail an die Bezirksgruppen informieren.

Zu 2. – Virtuelles Grußwort an die Diplomand*innen 2020

Die Coronamaßnahmen ließen in diesem Jahr eine Diplomierungsfeier im Studienzentrum Rotenburg nicht zu. Stattdessen gab der Fachbereich eine Filmproduktion in Auftrag, die den Anwärter*innen nach dem bestandenen Examen überreicht wurde. Insgesamt haben 61 Anwärter*innen (inklusive Thüringen) ihre Examina abgelegt. Davon haben 56 Kandidat*innen die Prüfung bestanden. Fünf Personen haben nicht bestanden, und zwar vier in der schriftlichen und eine in der mündlichen Prüfung.

In dem oben erwähnten Film sind u. a. auch die üblichen Grußworte an die Diplomand*innen enthalten. Auch der Vorsitzende unseres Landesverbandes Lothar Dippel wurde nach Rotenburg eingeladen, um dort vor der Kamera ein kurzes Grußwort für die neuen Kolleg*innen aufzunehmen. Den Wortlaut drucken wir hier wie folgt ab:

"Liebe Diplomandinnen, liebe Diplomanden,

im Namen des Landesverbands Hessen des BDR darf ich Ihnen recht herzlich zum bestandenen Examen gratulieren. Ich tue dieses auch für den Landesverband Thüringen. Die letzten Monate Ihres Studiums waren durch die Maßnahmen der Corona-Pandemie stark eingeschränkt. Umso erfreulicher ist es, dass Sie das Studium und die von Ihnen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung verlangten Anforderungen erfüllt haben. Nun dürfen Sie als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger eigenständige Entscheidungen treffen. Für Ihre berufliche Zukunft wünsche ich Ihnen viel Erfolg."

Der Vorstand des BDR Hessen gratuliert an dieser Stelle nochmals allen zum bestandenen Examen, heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen viel Freude und Erfolg in der beruflichen Praxis!

Zu 3. – Schnelle Hilfe für die Rechtspflegeranwärter*innen

Am Abend des 11.05.2020 (Montag) erreichte unseren Landesvorsitzenden folgende Email aus dem Kreise der Rechtspflegeranwärter*innen, die hier auszugsweise abgedruckt wird:

"Sehr geehrter Herr Dippel, ich wende mich im Namen mehrerer Kommilitonen an Sie. Mein Name ist …. und ich bin einer von nicht ganz 100 Rechtspflegeranwärtern des 50. Lehrgangs. Am 08.05.2020 wurden wir per Rundmail vom Fachbereichsleiter Herrn Jurczyk darüber informiert, wie unsere zweite Klausurenphase stattfinden wird. Seine Mail lautete wie folgt:

"Liebe Studierende des Fachbereichs Rechtspflege, die Rahmenbedingungen ändern sich mit ungekannter Dynamik und deshalb entstehen Gewissheiten, wenn überhaupt, nur sehr kurzfristig. Inzwischen kennen wir das schon und wir alle warten ja auch aktuell wieder über die Entscheidung, wie es ab Montag weitergehen wird.

Unter all diesen Vorbehalten kann ich ein kleines Stück Absehbarkeit bieten: Die Klausuren der Studienabschnitte I und III, die vor den Ferien vorgesehen sind, können sämtlich geschrieben werden. Ein Präsenzbetrieb mit Übernachtungen kann hierfür allerdings nicht aufgenommen werden. Sie müssen also zu den Anfertigungsterminen an- und nach der Klausurbearbeitung wieder abreisen. Um das Reisen zu ermöglichen, wird die Klausurbearbeitung nicht wie gewohnt um 08:00 Uhr, sondern um 10:00 Uhr

beginnen. Die Abgabe wird mithin bis 14:00 Uhr zu erfolgen haben. Eine Verpflegung zwischen An- und Abreise besteht nicht. Ich bitte Sie also darum, selbst im erforderlichen Umfang Nahrung und Getränke mitzuführen, wie Sie es sonst zu den Klausuren ja auch getan haben. An den Tagen, an denen keine Klausuren geschrieben werden, werden Sie in der mittlerweile schon gewohnten Form mit Unterricht aus der Ferne versorgt werden. Übernachtungen werden nur in Einzelfällen einer allzu langen An- und Abreise in Unterbringungszimmern des HKZ möglich sein. Diejenigen, bei denen das der Fall ist, bitte ich darum das dem Sekretariat des Fachbereichs mitzuteilen. Ich bitte hiervon aber nur in wirklich unabdingbaren Fällen Gebrauch zu machen, weil die Kapazitäten hierfür äußerst begrenzt sind. Eine Verpflegung wird in diesem Rahmen im HKZ möglich sein. (...)."

Ich melde mich nun bei Ihnen, da sich einige Anwärter schlecht behandelt fühlen. Dabei ist es unbeachtlich, dass der Lernerfolg nicht ansatzweise so groß ausfällt wie sonst, da anstatt des üblichen Präsenzunterrichts in Rotenburg nur Heimunterricht stattfinden kann. Das Problem ist, dass von uns allen verlangt wird, dass wir an jedem Klausurentag um 10:00 Uhr in Rotenburg erscheinen und nach der vierstündigen Klausur wieder nach Hause fahren.

Daraus folgen wiederum diese Sorgen:

- 1. Bei einer mehrstündigen Anreise wird es nahezu unmöglich, ausgeruht und konzentriert eine Klausur zu schreiben. Reist man dann auch noch im morgendlichen Berufsverkehr an, wird es nur umso schlimmer. Außerdem haben wir in unserem Jahrgang mehrere Anwärter, die teilweise aus der Nähe von Bonn, Stuttgart oder sogar der polnischen Grenze anreisen. Zwar könnten diese bereits am Vorabend anreisen, jedoch sehen sich die Betroffenen hierdurch immer noch stark belastet und die Reisezeiten werden damit auch nicht umgangen.
- 2. Im Weiteren erfolgt durch die tägliche Anreise eine Ungleichbehandlung der einzelnen Anwärter, da bspw. die Anwärter vom Bad Hersfelder Amtsgericht eine ungemein kürzere Fahrt zu absolvieren haben, als solche vom Amtsgericht Wiesbaden. Ich selbst habe mein Ausbildungsamtsgericht in (...) und fahre mit dem privaten PKW mindestens eineinhalb Stunden, was über den Verlauf der Klausurenphase eine Fahrtstrecke von insgesamt 1.800 Kilometern bedeutet.
- 3. Einige Anwärter haben die Sorge, dass es aufgrund der Aufregung vor einer Klausur bei der Anreise mit dem PKW auf der Autobahn schneller zu einem Unfall kommen könnte. (...).

Diese Sorgen waren nur allzu verständlich und so wurde Kollege Lothar Dippel sofort aktiv und bat den Fachbereichsleiter im Studienzentrum unter Weiterleitung der zuvor anonymisierten Email um ein Telefonat. Zu dem Telefonat, dessen Anlass und Intention für den Fachbereich natürlich glasklar war, kam es jedoch zunächst nicht. Stattdessen erreichte den BDR-Landesvorsitzenden bereits Dienstagvormittag aus Rotenburg die folgende Email:

"Sehr geehrter Herr Dippel, im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz habe ich den Terminplan über die Anfertigung von Lehrgangsklausuren der Studienabschnitte I und III vor den Hausferien im Sommer außer Kraft gesetzt. Die in der Terminsliste aufgeführten Klausurtermine finden also zunächst nicht statt. Über die Festsetzung neuer Termine für die Anfertigung von Klausuren wird aufgrund der Entwicklung der Pandemiesituation und der Vorschriftenlage neu entschieden werden. Ich würde mich darüber freuen, wenn Sie mich wie angekündigt heute anrufen würden, damit wir gemeinsam über das zukünftige Vorgehen in dieser außergewöhnlichen Situation sprechen können. Für Ihre Mail vom gestrigen Tage danke ich ausdrücklich!"



Am gleichen Tag kam dann noch folgende Email der Anwärter:

"Sehr geehrter Herr Dippel, Vielen Dank dafür, dass Sie sich bereits dem Problem angenommen haben. Falls es nicht schon wissen, möchte ich Sie darüber informieren, dass man uns mittlerweile doch mitgeteilt hat, dass die Klausuren vorerst verschoben werden. Ganz egal, ob das Ihrem Mitwirken zu verdanken ist oder nicht, möchte ich klarstellen, dass es ein gutes Gefühl ist, zu wissen, dass wir uns auf den BDR verlassen können.

Vielen Dank nochmal"

Wir meinen: Ende gut, alles gut!

Zu 4. – Neue Berufsbezeichnung für Rechtspfleger*innen?

Wegen der vom Justizministerium in Baden-Württemberg (JMBW) angestoßenen Änderung der Berufsbezeichnung für den Rechtspflegerberuf hatte sich der Landesvorsitzende des BDR Hessen Lothar Dippel bereits am 03.03.2020 an Staatsministerin Kühne-Hörmann gewandt. Letztlich zur Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes waren seitens des JMBW die Bezeichnungen "Dipl. Fachjurist/in (FH)" oder "Dipl. Justizwirt/in (FH)" in die Debatte geworfen worden. Der BDR Hessen hat sich zu der Berufsbezeichnung "Rechtspfleger" bekannt und sich statt dieser gutgemeinten "Umetikettierung" für eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes stark gemacht. Nach unserer Auffassung sollte der Rechtspfleger endlich Eingang in das GVG finden und § 1 GVG folgender Absatz 2 angefügt werden:

"Der Rechtspfleger nimmt die ihm nach dem Rechtspflegergesetz (RpflG) übertragengen gerichtlichen Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen wahr."

Gleichzeitig haben wir angeregt, die Rechtspfleger von den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu entbinden und eine ersatzlose Streichung des § 153 Abs. 3 Nr. 1 GVG gefordert. Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann hat mit Schreiben vom 23.09.2020 geantwortet und zu beiden Vorschlägen eine Absage erteilt. "Die Aufnahme des vorgeschlagenen Passus dürfte eher symbolischen Charakter haben, da die Unabhängigkeit des Rechtspflegers bereits in § 9 des Rechtspflegergesetzes statuiert sei.", so die Ministerin. Die Zuweisung der UdG-Geschäfte an den Rechtspfleger solle es ermöglichen, personelle Engpässe zu überbrücken oder Aufgaben mit besonderen Schwierigkeiten gezielt dem gehobenen Dienst zu übertragen. Benötigt werde § 153 Abs. 3 Nr. 1 GVG insbesondere in den Fachgerichtsbarkeiten in denen es keine Rechtspfleger im Sinne des Rechtspflegergesetzes gebe, aber Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die die Rechtspflegerprüfung abgelegt hätten und dort als UdG's tätig seien und vergleichbare Geschäfte ausübten. Letzterem Argument kann sich der Verband auch wegen der Rechtspfleger bei den Bundesgerichten nicht verschließen. Nicht nachvollziehbar jedoch ist, weshalb in die Gerichtsverfassung neben den Regelungen für Richter, UdG und Gerichtsvollzieher nicht endlich auch solche zum Rechtspfleger aufgenommen werden sollten. In der Umbenennung des Rechtspflegers in Fachjurist oder Justizwirt sieht auch die Ministerin keinen wirklichen Durchbruch für die Bekanntheit des Berufsbildes und schreibt weiter. "Eine solche Umbenennung würde aus meiner Sicht eher das Gegenteil bewirken, da die vorgeschlagenen Begriffe im Gegensatz zum etablierten Begriff Rechtspfleger – sehr beliebig klingen."



Zu 5. – Konzentration der Zwangsversteigerungssachen

Mit Rundverfügung vom 16.06.2020 wurden die Präsident*innen der Land- und Amtsgerichte zu der Frage, ob Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen an wenigen Standorten konzentriert werden sollen, mit Fristsetzung bis zum 03.07.2020 zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Hessen e.V., hat sich in einer Initiativstellungnahme **OLG** gegen eine Konzentration von Zwangsversteigerungs-Zwangsverwaltungssachen an wenigen Gerichtsstandorten ausgesprochen. Zentrales Problem im Falle einer Zentralisierung ist sicher das des Terminsortes. Es darf bezweifelt werden, dass Bietinteressenten in einem zahlenmäßig gleichen Umfang wie bisher an den Ort des Zentralgerichts reisen, um an einem Versteigerungstermin teilzunehmen. Nicht nur bei Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerflächen, Wald, Weinberge, etc). wird eine weite Anreise viele Interessenten abschrecken. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass durch eine solche Regelung weniger Bietinteressenten in den Terminen erscheinen und sich dadurch das wirtschaftliche Ergebnis einer Versteigerung verschlechtern könnte. Eine solche Regelung würde deshalb unseres Erachtens die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG tangieren. Die ggf. vorhandene räumliche Trennung des Versteigerungsgerichts von den Grundbuchgerichten ist ein weiterer Punkt, der gegen eine Zentralisierung spricht. Sie hätte zur Folge, dass eine rechtlich und auch faktisch sichere Übermittlung der Grundakten an das Versteigerungsgericht im Geschäftsprozess vorzusehen wäre. Die Akte wäre dem Grundbuchgericht längere Zeit als bisher für eine Bearbeitung entzogen. In diesem Zusammenhang haben wir auch auf § 42 ZVG hingewiesen, der den Beteiligten des Verfahrens die Einsicht in die Mitteilungen des Grundbuchgerichtes gestattet. Neben weiteren Argumenten, die gegen eine solche Zentralisierung sprechen, haben wir abschließend gebeten, derartige Überlegungen jedenfalls zurückzustellen bis de lege ferenda eine zuverlässig funktionierende Online-Versteigerungsmöglichkeit geschaffen und die elektronische Akte eingeführt ist. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist derartigen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen.

Zu 6. – Gesamtvorstandssitzung am 24. September 2020 erstmals virtuell

Wie das Foto vom Bildschirm des stv. Landesvorsitzenden Andreas Lang beweist, hat auch der Gesamtvorstand des BDR Hessen die technischen Möglichkeiten coronagerecht genutzt und erstmals virtuell konferiert. Die bereits erfolgte Ausstattung der Gerichte mit Skype und zumindest teilweise auch mit Headsets machte es möglich, dass einige Kolleg*innen auch ganz bequem vom dienstlichen Arbeitsplatz aus an der Besprechung teilnehmen konnten. Andere befanden sich im Homeoffice, Wir meinen: Weiter so HMdJ!





Zu 7. - Hessischer Rechtspflegertag 2021

Die Durchführung des Hessischen Rechtspflegertages war eigentlich fest für den April 2021 in Kassel vorgesehen. Wie wir alle wissen, lebt diese Großveranstaltung neben einem abwechslungsreichen Programm und interessanten Diskussionen vor allem von der großen Präsenz unserer Kolleg*innen, auf die der Landesverbandsvorstand dankenswerterweise immer zählen konnte. Weil die Pandemie auch im Frühjahr 2021 noch nicht bewältigt sein wird, diskutiert der Gesamtvorstand zurzeit darüber, in welcher Form der Rechtspflegertag durchgeführt werden soll. Eine Großveranstaltung wird man sicherlich nicht verantworten können. Eine Variante nur mit Delegierten oder unter virtueller Beteiligung der Mitglieder wurde erörtert, aber das wäre dann nicht der Hessische Rechtspflegertag, wie wir ihn kennen und mögen und zudem satzungsmäßig auch problematisch. Der Gesamtvorstand wird am 26.11.2020 virtuell tagen und dann beschließen, ob verschoben wird oder in welcher Weise eine Durchführung verantwortet werden kann. Bitte teilen Sie uns gerne Ihre Meinung hierzu mit.

Zu 8. - Termine 2021

- BDR-Hauptstadtforum und Präsidiumssitzung vom 08. bis 10.04.2021 in Berlin
- Sommerfest 2021 am 7. Juni im Garten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
- Deutscher Rechtspflegertag in Berlin, Öffentlicher Teil am Donnerstag, dem 30.09.2021

Dippel – Jonas – Lang – Muskalla Ramrath – Reichelt – Wallrabenstein